

CDU-Fraktion

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Beratungs- und Beteiligungsverfahren

nichtöffentlich

ALB

UEV

SGIB

SPB

KSE

HaFiWi

Amt/Abteilung: CDU-Fraktion / CDU

Datum Vorlage: 16.06.2016

Drucksache-Nr.

VorlageNummer

Top-Nr.

Gremium
Stadtverordnetenversammlung

Sitzungsdatum

-

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau

Beschluss:

Die Hauptsatzung der Stadt Rodgau wird wie folgt geändert:

§2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) *Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Rodgau. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.*
- (2) *Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.*
- (3) *Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:*
 1. *Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,*
 2. *Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),*
 3. *Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,*

4. *Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,*
 5. *Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,*
 6. *Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von Euro 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,*
 7. *Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,*
 8. *Entscheidung über Vermietung und Verpachtung soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 12.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,*
 9. *Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen von bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall.*
- (4) *Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.*

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27. Juli 1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Clemens Jäger
Fraktionsvorsitzender